

datierbar wahrscheinlich auf 1022) und das Evangeliar Heinrichs III. und seiner Mutter Gisela aus Echternach (Bremen, Staats- und Univ.-Bibl., b. 21; mit ausführlicher Auseinandersetzung mit der andersgearteten Auslegung durch J. Fried, vgl. DA 52, 202; datierbar wohl auf 1040). – Das Buch bereichert unser Verständnis ma. Herrscherreligiosität in hohem Maße, befreit aber auch die Herrscher-Ikonographie aus einer einseitigen formalen, kunstgeschichtlichen oder bloß profanhistorischen oder gar ideengeschichtlichen Perspektive und verbindet Liturgiegeschichte und Profanhistorie in vorbildlicher Weise.

H. S.

Karl SHOEMAKER, *Sanctuary and Crime in the Middle Ages 400–1500* (Just ideas) New York 2011, Fordham University Press, XIV u. 269 S., ISBN 978-0-8232-3268-0, USD 65. – Kern des Asyls ist u. a., Tätern einen Ort zu gewähren, an dem diese vor Zugriff und Bestrafung geschützt sind, den sie in der Regel nach Zusagen von Unversehrtheit an Leib und Leben, wenn nicht gar von Straffreiheit verlassen. Die Spannungen zum Strafanspruch einer Rechtsordnung sind evident und harren der Lösung. Dies will der Vf. erstmals seit ca. 100 Jahren dem englischsprachigen Leser (S. X) zusammengefaßt an der Entwicklung des ma. Asylrechts präsentieren und dabei nicht nur die kontinentale, sondern auch die common law Tradition zeigen. Es gelingt ihm mit der Einschränkung, daß der Fokus im Lauf der Darstellung immer stärker auf England liegt, die kontinentale Entwicklung – hier vor allem auf Timbal [1939] gestützt – nach der fränkischen nur immer kürzer erwähnt wird, und unter „Asyl“ nur das kirchliche Asyl begriffen wird. Für den Vf. stellt sich das ma. Asyl nicht als Insel der Barmherzigkeit in einem Meer der Grausamkeiten – so überspitzt zusammengefaßt seine Darstellung der traditionellen Sicht –, sondern explizit als Beleg starken Königtums dar (S. 49); eine Interpretation, die durch seine Sicht auf Heinrich II. oder Heinrich VIII. durchaus Überzeugungskraft gewinnt. S. beginnt beim spätantik-christlichen Asyl, mit bischöflicher Interzession und Redemption des Sünders, streift das kaiserlich-heidnische (S. 60/61 u. ö.) und vertieft das entstehende Amalgam am westgotischen (S. 62/63 u. ö.) und karolingischen Asyl (S. 70 u. ö.), das dann auf das angelsächsische England ausstrahlt. Dabei bespricht S. die angelsächsischen und kontinentalen Leges, mißt jedoch den nicht-christlichen Traditionen auf Grund des Fehlens in den normativen Quellen keine Bedeutung bei – wenn er auch in erzählenden, späteren Quellen auf Freistätten trifft (für das Angelsächsische z. B. S. 83). Jetzt sollte die Zeit des Asyls für den Ausgleich der Parteien und die Aussöhnung des Übeltäters mit Gott genutzt werden. Das (angelsächsische) Königtum garantierte die Einhaltung der Regeln, u. a. mit Königsbuße für Asylbrecher (S. 90). Dadurch konnte das Königtum sich neben lokalen Großen als Garant des Asyls etablieren, gewann an Kompetenz, war das Asyl in dieser Phase nicht als Schwächung, Durchbrechung seiner Jurisdiktionsgewalt zu werten. Nach 1066 (S. 99) kam es zur Ausbreitung dieser „königsgarantierten“ Form des Asyls über ganz England, gebunden an kirchliche Institutionen und Stätten, wobei es darunter einige mit königlichem Privileg gibt. Das unterschiedliche Verständnis des Asyls nach römischem und kanonischem Recht (S. 129 u. ö.) sowie nach common law verdeutlicht der Vf. aus den Quellen. Unter dem herrschenden Common Law bildete sich das Verfahren des